

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs

A. Zielsetzung

Die im grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehr eingesetzten deutschen und italienischen Lastkraftfahrzeuge unterliegen neben der Kraftfahrzeugsteuer im Zulassungsstaat auch der Kraftfahrzeugsteuer im Aufenthaltsstaat. Italien erhebt außerdem für die im internationalen Warentransport verwendeten ausländischen Lastkraftfahrzeuge eine besondere Abgabe. Die italienische Kraftfahrzeugsteuer ist verhältnismäßig gering, die Sonderabgabe empfindlich hoch. Das Problem besteht darin, ebenso wie im Verhältnis zu den anderen Staaten der EG, die Doppelbesteuerung möglichst zu beseitigen, vorrangig jedoch die Belastung mit der Sonderabgabe.

B. Lösung

Durch die Vereinbarung wird für deutsche Lastkraftfahrzeuge in Italien die Sonderabgabe beseitigt und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemildert, während für italienische Lastkraftfahrzeuge in der Bundesrepublik die Kraftfahrzeugsteuer entfällt.

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

Die Länder erleiden einen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer von jährlich rund 1,5 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 522 16 — Kr 6/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs mit Begründung. Der Wortlaut der Vereinbarung und eine Denkschrift zur Vereinbarung sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung
des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Rom durch Notenwechsel vom 3./4. Mai 1971 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach dem Notenwechsel in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vereinbarung bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich die in Nummer 1 der Vereinbarung vorgesehene Steuerbefreiung auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Die Vereinbarung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach dem Notenwechsel in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,5 Millionen DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung
des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs

Accordo
fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana
in merito alle agevolazioni nel regime fiscale relativo agli
autotrasporti internazionali italo-germanici di merci

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rom, den 3. Mai 1971

Herr Minister,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen Delegationen unserer beiden Länder über die zu ergreifenden Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs beehre ich mich, im Namen der Bundesrepublik Deutschland, die folgende Regelung für diese Behandlung vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Republik
 - a) gestattet, daß die *tassa di circolazione* mit $\frac{1}{360}$ der Jahressteuer für jeden ganz (oder teilweise) in ihrem Hoheitsgebiet zugebrachten Tag, mindestens jedoch mit $\frac{3}{360}$, entrichtet werden kann;
 - b) verzichtet auf die Erhebung des *diritto fisso*.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1) und 2a) wird als vorübergehender Aufenthalt ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, gerechnet von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Die zuständigen nationalen Behörden können von dieser Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder andere ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden sollen, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der genannten Maßnahmen erfüllt sind, die für ein Jahr gilt und die sich für jeweils 12 Monate stillschweigend verlängert, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

L a h r

Seiner Exzellenz
On. le Aldo Moro
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Rom

(Übersetzung)

Il Ministro degli Affari Esteri

Roma, 4 maggio 1971

Signor Ambasciatore,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua Nota del 3 maggio 1971 del seguente tenore:

„In relazione alle trattative svolte tra le delegazioni dei nostri due Paesi in merito alle agevolazioni da adottare nel regime fiscale relativo agli autotrasporti internazionali italo-germanici di merci, ho l'onore di proporre, a nome della Repubblica Federale di Germania, che tale regime sia regolato come segue.

Sulla base del trattamento di reciprocità, per gli autoveicoli e rimorchi germanici o italiani destinati al trasporto di merci, temporaneamente importati nell'altro Stato, si applicano le seguenti norme:

1. La Repubblica Federale di Germania rinuncia all'esazione della 'Kraftfahrzeugsteuer'.
2. La Repubblica Italiana:
 - a) consente che la tassa di circolazione possa essere corrisposta in ragione di $\frac{1}{300}$ della tassa annuale per ogni giorno intero (o frazione) trascorso nel suo territorio nazionale, con un minimo di $\frac{3}{360}$;
 - b) rinuncia all'esazione del diritto fisso.
3. Ai fini del trattamento fiscale di cui ai precedenti punti 1) e 2 a), si considera soggiorno temporaneo un soggiorno consecutivo massimo di 14 giorni a decorrere da ogni ingresso. Le competenti Autorità nazionali possono consentire deroghe a questo termine, in particolare ove trattisi di autoveicoli immobilizzati per guasto oppure quando sono impegnati per fiere, esposizioni ed altre manifestazioni similari.
4. Le suindicate misure valgono anche per il Land di Berlino salvo che entro tre mesi dalla loro entrata in vigore il Governo della Repubblica Federale di Germania non notifichi, al Governo della Repubblica Italiana, una dichiarazione contraria.

Se il Governo della Repubblica Italiana si dichiara d'accordo con le misure e modalità suindicate, propongo che la presente Nota e la relativa Nota di risposta di V.E. costituiscano un accordo fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana, che entrerà in vigore un mese dopo la data della comunicazione da parte del Governo della Repubblica Federale di Germania al Governo della Repubblica Italiana che sono state adempiute le formalità richieste dalla legislazione nazionale per l'entrata in vigore delle misure stesse, che resterà in vigore per la durata di un anno e sarà prorogato tacitamente di anno in anno, salvo che una delle Parti Contraenti non lo denunci con preavviso scritto di quattro mesi."

Ho l'onore di comunicare l'accordo del Governo italiano su quanto precede.

Voglia accogliere, Eccellenza, gli atti della mia più alta considerazione.

Aldo Moro

A. S. E. Rolf Lahr
Ambasciatore della
Repubblica Federale di Germania
Roma

Der Minister
für
Auswärtige Angelegenheiten

Rom, 4. Mai 1971

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 3. Mai 1971 folgenden Inhalts zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen Delegationen unserer beiden Länder über die zu ergreifenden Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs beehre ich mich, im Namen der Bundesrepublik Deutschland, die folgende Regelung für diese Behandlung vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Republik
 - a) gestattet, daß die tassa di circolazione mit $\frac{1}{300}$ der Jahressteuer für jeden ganz (oder teilweise) in ihrem Hoheitsgebiet zugebrachten Tag, mindestens jedoch mit $\frac{3}{360}$, entrichtet werden kann;
 - b) verzichtet auf die Erhebung des diritto fisso.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1) und 2 a) wird als vorübergehender Aufenthalt ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, gerechnet von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Die zuständigen nationalen Behörden können von dieser Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder andere ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden sollen, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der genannten Maßnahmen erfüllt sind, die für ein Jahr gilt und die sich für jeweils 12 Monate stillschweigend verlängert, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Italienische Regierung dem vorstehend Dargelegten zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Aldo Moro

Seiner Exzellenz Rolf Lahr
Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Rom

Denkschrift zur Vereinbarung**I. Allgemeines**

Die Vereinbarung enthält einen gegenseitigen Steuerverzicht für den mit Lastkraftfahrzeugen des einen Staates im anderen Staat durchgeführten grenzüberschreitenden Straßenverkehr. In der Bundesrepublik Deutschland wird auf die Kraftfahrzeugsteuer, in Italien auf den „diritto fisso“ verzichtet. Außerdem darf in Italien die „tassa di circolazione“ tageweise, mindestens jedoch für drei Tage, entrichtet werden.

Mit dem empfindlich hohen „diritto fisso“ besteuert Italien die im internationalen Warentransport verwendeten ausländischen Lastkraftfahrzeuge. Deutsche Fahrzeuge waren bis Anfang 1970 ebenso wie Fahrzeuge aus anderen EWG-Staaten von dieser Steuer ausgenommen. Die im März 1970 angeordnete Erhebung ist damit begründet worden, daß die Lage des Verkehrs zwischen beiden Staaten durch die Anhebung der Ausländer-Tagessätze bei der Kraftfahrzeugsteuer und die Einführung der Straßengüterverkehrsteuer zuungunsten Italiens verändert worden sei. Nach deutscher Ansicht verstößt der diritto fisso gegen den EWG-Vertrag. Eine Entscheidung der EG-Kommission oder des Europäischen Gerichtshofes liegt jedoch nicht vor. Eine vertragliche Regelung erschien daher unumgänglich.

Die der deutschen Kraftfahrzeugsteuer entsprechende „tassa di circolazione“ ist für Lastkraftfahrzeuge verhältnismäßig gering. Von deutscher Seite war entsprechend der Harmonisierungsentscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. Mai 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1500/65), die Doppelbesteuerung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen, auch insoweit ein völliger Verzicht nach dem Muster der bestehenden deutschen Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz, mit Luxemburg, mit den Niederlanden, mit Dänemark, mit Liechtenstein, mit Belgien, mit Frankreich und mit Österreich (Reichssteuerbl. 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1970 II S. 1320) vorgeschlagen worden. Hierzu hat die italienische Seite sich mit Rücksicht auf bestehende Vereinbarungen nicht bereit gefunden, sondern nur die mit anderen Staaten vereinbarte günstigste Regelung zugestanden. Sie hat dabei die Bereitschaft zu einer weitergehenden künftigen Regelung im Rahmen der Gemeinschaft bekräftigt. Eine teilweise Beibehaltung der Kraftfahrzeugsteuer erschien schon wegen der erstrebten Verwaltungsvereinfachung und der geringen Höhe der italienischen Steuer unangemessen.

Die Vereinbarung ist auf italienischen Wunsch nicht in der üblichen Form eines Staatsvertrages, sondern durch Notenwechsel getroffen worden. Ihre rechtliche Qualifikation als Staatsvertrag wird dadurch nicht berührt.

II. Besonderes**Zur Präambel**

Die vereinbarten steuerlichen Erleichterungen erstrecken sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nur auf deutsche und italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger und sind beschränkt auf den vorübergehenden Aufenthalt solcher Fahrzeuge im anderen Vertragsstaat. Deutsche Fahrzeuge in diesem Sinne sind solche, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich der italienischen Fahrzeuge.

Zu Nummer 1 und 2

Nach diesen Nummern wird unter den Voraussetzungen der Präambel in der Bundesrepublik Deutschland Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und in Italien Befreiung von dem „diritto fisso“ gewährt. Außerdem gestattet Italien die tageweise Entrichtung der „tassa di circolazione“ mit einem Mindestbetrag für drei Tage je Aufenthalt.

Zu Nummer 3

Durch diese Nummer wird vereinbart, daß hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer und der „tassa di circolazione“ als vorübergehender Aufenthalt im Sinne der Präambel ein jeweiliger Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen gilt. Die Befristung entspricht der Regelung in den anfangs bezeichneten Vereinbarungen und trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die Verwaltungsbehörden können in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Frist zulassen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung enthält die in den von der Bundesrepublik abgeschlossenen Vereinbarungen übliche Berlin-Klausel.

Zu den Schlußbestimmungen

In diesen Bestimmungen werden das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigung der Vereinbarung geregelt.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung wird gebeten, in Verhandlungen mit der Italienischen Republik mit dem Ziel einzutreten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vereinbarung dahin zu ändern, daß auch die Erhebung der *tassa di circolazione* für deutsche Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger entfällt.

Bis zum Abschluß der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zahlten deutsche Unternehmer in Italien die italienische Kraftfahrzeugsteuer (*tassa di circolazione*) und die Sonderabgabe (*diritto fisso*), während italienische Unternehmer in der Bundesrepublik die deutsche Kraftfahrzeugsteuer und die Straßengüterverkehrssteuer entrichteten. Der Verzicht auf die deutsche Kraftfahrzeugsteuer und den italienischen *diritto fisso* unter Beibehaltung der Straßen-

güterverkehrssteuer und der *tassa di circolazione* konnte als ausgewogene Entlastung angesehen werden.

Am 31. Dezember 1971 ist jedoch die Straßengüterverkehrssteuer weggefallen. Dies hat in Verbindung mit der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zur Folge, daß für italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger vom Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an in der Bundesrepublik keine öffentlichen Abgaben mehr zu zahlen sind. Umgekehrt unterliegen jedoch deutsche Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger in Italien weiterhin der *tassa di circolazione*.

Damit ist ein Ungleichgewicht entstanden, das durch Nichterhebung der *tassa di circolazione* beseitigt werden sollte.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Empfehlung des Bundesrates, in Verhandlungen mit der Italienischen Republik mit dem Ziel einzutreten, die *tassa di circolazione* in den gegenseitigen Steuerverzicht einzubeziehen, entspricht den schon bisher von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit früheren Abkommen und mit der Harmonisierungsentscheidung vom 13. Mai 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1500/65) verfolgten Absichten. Die Bundesregierung betrachtet die Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 nur als ersten Schritt zu einem völligen gegenseitigen Verzicht auf die Besteuerung von deutschen und italienischen Kraftfahrzeugen bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Staat. Ein solches Vorgehen wurde im Einvernehmen mit den Herren

Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder für erforderlich gehalten, weil nach Auffassung der betroffenen Wirtschaftskreise und des Herrn Bundesministers für Verkehr in erster Linie eine endgültige und schnelle Beseitigung der für den deutschen Italienverkehr bedrohlichen Erhebung des *diritto fisso* unumgänglich war.

Die Bundesregierung wird die völlige Beseitigung der *tassa di circolazione* für alle im Italienverkehr eingesetzten deutschen Kraftfahrzeuge im Rahmen von inzwischen aufgenommenen Verhandlungen mit der italienischen Regierung über die Besteuerung des Personenverkehrs weiterverfolgen. Sie erblickt in der Empfehlung des Bundesrates eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition.